



Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

SOC/591

Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit

STELLUNGNAHME

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der
Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch
Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit
[COM(2018) 171 final — 2018/0081 (COD)]**

Berichterstatter: **János WELTNER**

Befassung	Europäisches Parlament, 16/04/2018 Rat, 23/04/2018
Rechtsgrundlage	Artikel 153 Absätze 1 und 2 sowie 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Beschluss des Präsidiums	17/04/2018
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft
Annahme in der Fachgruppe	19/07/2018
Verabschiedung auf der Plenartagung	19/09/2018
Plenartagung Nr.	537
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	191/4/11

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

- 1.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt den Vorschlag zur Änderung der Richtlinie über Karzinogene und Mutagene (KM-Richtlinie), da sie objektive Daten bietet mit dem Ziel, die Sicherheit am Arbeitsplatz zu erhöhen.
- 1.2 Wie in seiner früheren Stellungnahme¹ fordert der EWSA die Kommission auf, eine Folgenabschätzung zu einer möglichen Ausweitung der KM-Richtlinie durchzuführen, um Stoffe aufzunehmen, die schädliche Auswirkungen auf die Fortpflanzung haben.
- 1.3 Der EWSA hält es angesichts der fortpflanzungsgefährdenden (reproduktionstoxischen) Wirkung vieler Karzinogene und Mutagene für wichtig, dass bei Überarbeitungen und Änderungen der KM-Richtlinie in naher Zukunft der arbeitsbedingten Exposition von Frauen und Männern im fortpflanzungsfähigen Alter – insbesondere von Frauen im ersten Drittel der Schwangerschaft – gegenüber derartigen Stoffen mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird.
- 1.4 Der EWSA begrüßt die Tatsache, dass in dieser Änderung auf der Grundlage wissenschaftlicher und statistischer Erkenntnisse verbindliche Arbeitsplatzgrenzwerte festgelegt wurden. Ein risikobasiertes Konzept ist, wie aus den Hintergrunddokumenten hervorgeht, für die Interessenträger leicht verständlich und bietet somit eine gute Grundlage für einen sozialen Kompromiss.
- 1.5 Der EWSA begrüßt, dass die Kommission ein faktengestütztes Verfahren gewählt und den Wissenschaftlichen Ausschuss für die Grenzwerte berufsbedingter Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen (SCOEL)² und den Ausschuss für Risikobeurteilung (RAC)³ der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA)⁴ konsultiert hat.
- 1.6 Der EWSA hält es für erforderlich, Pilot-Forschungsprogramme und in einer zweiten Phase EU-weite Programme aufzustellen mit dem Ziel, im Rahmen der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit oder der nationalen Gesundheitssysteme allen Personen, die am Arbeitsplatz Karzinogenen, Mutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen ausgesetzt sind bzw. waren, eine lebenslange Gesundheitsüberwachung zu bieten. Im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (GDPR)⁵ sollte diese Überwachung anonym durchgeführt werden.
- 1.7 Der EWSA betont, dass die Mitgliedstaaten einen besseren Schutz der Arbeitnehmer vor krebserregenden, erbgutverändernden und fortpflanzungsgefährdenden Stoffen am Arbeitsplatz sicherstellen und dafür sorgen sollten, dass die Arbeitsaufsichtsbehörden über die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen verfügen.

1 [ABl. C 288 vom 31.8.2017, S. 56.](#)

2 Wissenschaftlicher Ausschuss für Grenzwerte berufsbedingter Exposition – SCOEL, 30. Juni 2018.

3 [Ausschuss für Risikobeurteilung \(RAC\), 30. Juni 2018.](#)

4 [Europäische Chemikalienagentur \(ECHA\).](#)

5 [ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 33, Artikel 4; siehe auch die Absätze 35, 45, 52, 53 und 155.](#)

1.8 Der EWSA empfiehlt, alle Verbindungen, die im Verdacht stehen, krebserregend, erbgutverändernd und/oder fortpflanzungsgefährdend zu sein, einer wissenschaftlichen Analyse zu unterziehen und gegebenenfalls in die KM-Richtlinie aufzunehmen.

2. Hintergrund

2.1 Diese Stellungnahme steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Stellungnahme des EWSA zum Thema „Der Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit“⁶, die im Zuge der Änderung der KM-Richtlinie im Jahr 2017⁷ erarbeitet wurde. Alle Empfehlungen des EWSA mit Ausnahme derjenigen, die in die vorliegende Änderung aufgenommen wurden, sind nach wie vor aktuell.⁸

2.2 Die Ziele des Vorschlags stehen im Einklang mit Artikel 2 (Recht auf Leben) und Artikel 31 (Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

2.3 Die Gewährleistung eines sicheren und gesunden Arbeitsumfeldes ist ein strategisches Ziel der Europäischen Kommission, wie sie es in ihrem *Strategischen Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2014-2020*⁹ formuliert hat.

2.4 Krebs schädigt als das häufigste arbeitsbedingte Gesundheitsproblem in der EU der 28 Leben und Gesundheit von Arbeitnehmern beinahe so stark wie die beiden Erkrankungen mit der nächsthöchsten Häufigkeit (Muskel-Skelett-Erkrankungen und Kreislauferkrankungen) zusammengenommen. Er wirkt sich auch in viel stärkerem Maße negativ aus als Arbeitsunfälle¹⁰. Er verursacht Leid für die Arbeitnehmer und ihre Familien und Freunde, schlechte Lebensqualität sowie Beeinträchtigungen des Wohlbefindens, und im schlimmsten Falle führt er zum Tod¹¹.

2.5 Die Kommission hat einen fortlaufenden Prozess der Aktualisierung der KM-Richtlinie¹² initiiert, um mit den neuen wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen Schritt zu halten. Dieses Vorgehen steht im Einklang mit der EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung, die unter anderem darauf abzielt, dass Chemikalien bis 2020 auf eine Weise produziert, gehandhabt und verwendet werden, die keine größere Bedrohung für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellt. Ziel ist es letztendlich, besonders besorgniserregende Stoffe durch geeignete Alternativstoffe oder -technologien zu ersetzen¹³.

6 [ABI, C 288 vom 31.8.2017, S. 56.](#)

7 [COM\(2017\) 11 final.](#)

8 [ABI, C 288 vom 31.8.2017, S. 56.](#)

9 [COM\(2014\) 332 final.](#)

10 [Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz \(EU-OSHA\) 2017.](#)

11 [SWD\(2018\) 88, COM\(2017\) 11 final.](#)

12 [Richtlinie 2004/37/EG.](#)

13 [Eurostat „Stand der nachhaltigen Entwicklung in der EU“, S. 189.](#)

3. **Vorschlag der Kommission**

- 3.1 Im Einklang mit diesem Verfahren und auf Grundlage von SWD(2018) 87 und 88 hat die Europäische Kommission in ihrem Dokument COM(2018) 171 final¹⁴ die nächste „Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit“ vorgeschlagen. Anfang 2017 unterstützte der EWSA die Änderung dieser Richtlinie; in die aktuelle Änderung¹⁵ wurden fünf Stoffe aufgenommen:
- 3.1.1 *Cadmium und seine anorganischen Verbindungen im Geltungsbereich der KM-Richtlinie:* Tätigkeiten, in denen die Arbeitnehmer mit diesen Stoffen in Kontakt kommen können, sind Cadmium-Produktion und -Raffination, Herstellung von Nickel-Cadmium-Akkumulatoren, Cadmiumpigmentherstellung und -formulierung, Herstellung von Cadmiumlegierungen, mechanisches Plattieren, Zink- und Kupferverhüttung, NE-Metallerzbergbau, Löten mit einem Lot aus einer Silber-Cadmium-Silber-Legierung, Polyvinylchlorid-Mischungsherstellung sowie Recyceln von Metallschrott und Ni-Cd-Batterien. Die Kommission schätzt, dass etwa 10 000 Arbeitnehmer gefährdet sind.
- 3.1.2 *Beryllium und anorganische Berylliumverbindungen im Geltungsbereich der KM-Richtlinie:* Zehn Branchen wie beispielsweise Gießereien, Glasherstellung und Labore wurden ermittelt, in denen die Gefahr besteht, dass Arbeitnehmer mit Beryllium in Kontakt kommen. Kupfer, Aluminium, Magnesium und Nickel werden häufig mit Beryllium legiert. Etwa 80 % des gesamten Berylliums wird für Kupferlegierungen verwendet. Die Exposition gegenüber Beryllium verursacht Lungenkrebs und die unheilbare chronische Berylliose. Die Kommission schätzt, dass etwa 54 000 Arbeitnehmer gefährdet sind.
- 3.1.3 *Arsensäure und ihre Salze sowie anorganische Arsenverbindungen im Geltungsbereich der KM-Richtlinie:* Arbeitnehmer kommen beispielsweise in der Kupfer- und Zinkherstellung, der Glasherstellung sowie in der Elektronik- und Chemikalienbranche mit Arsenverbindungen in Kontakt. Die Kommission schätzt, dass etwa 7 900 bis 15 300 Arbeitnehmer gefährdet sind.
- 3.1.4 *Formaldehyd:* Tritt auf bei der Herstellung von Formaldehyd und in einer breiten Palette von Produkten (Klebstoffen und Dichtmassen, Beschichtungen, Polymere, Biozide und Laborchemikalien); eine Exposition ist auch möglich bei Bau- und Montagearbeiten und bei der Herstellung und Verarbeitung von Leder und Pelzen, Zellstoff, Papier und Papiererzeugnissen, Textilien, Holz und Holzzeugnissen. Formaldehyd wird auch für die Konservierung von Gewebe und als Desinfektionsmittel in der Pathologie und in Autopsieräumen verwendet. Die Kommission schätzt, dass etwa eine Million Arbeitnehmer gefährdet sind.
- 3.1.5 *4,4'-Methylenbis(2-chloranilin) („MOCA“):* Die exponierten Arbeitnehmer sind in einem der 89 kunststoffverarbeitenden Betriebe der EU beschäftigt, in denen MOCA verwendet wird, um

¹⁴ [Verfahren 2018/0081 \(COD\)](#).

¹⁵ [ABl. C 288 vom 31.8.2017, S. 56](#).

Kunststoffteile aus Polyurethan-Elastomer zu formen. Die Kommission schätzt, dass etwa 350 Arbeitnehmer gefährdet sind.

- 3.2 Die Mitgliedstaaten haben unterschiedliche Ansätze. Einige von ihnen haben verbindliche Arbeitsplatzgrenzwerte für eine große Zahl von karzinogenen, mutagenen und reproduktionstoxischen Chemikalien festgelegt, andere dagegen nur für einige wenige. Fünf dieser Stoffe, für die es keine EU-Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz gibt, werden in diesem Vorschlag genannt. Zwölf Mitgliedstaaten (BE, BG, CY, CZ, DE, EE, ES, HU, LT, LV, NL, SE) haben keine Arbeitsplatzgrenzwerte für einen der fünf Stoffe, und drei Mitgliedstaaten (IT, LU, MT) haben für keinen der fünf Stoffe Arbeitsplatzgrenzwerte. Die Höhe dieser Grenzwerte kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Daher begrüßt der EWSA den Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG, in dem verbindliche europäische Mindestgrenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz festgelegt werden. Mit ihrem Inkrafttreten wird die Richtlinie in allen Mitgliedstaaten gleiche Arbeitsbedingungen für alle Arbeitnehmer gewährleisten, die diesen Schadstoffen ausgesetzt sind.
- 3.3 Schätzungen auf Grundlage einer von Risk & Policy Analysts Limited (RPA 2018) durchgeführten Studie¹⁶ besagen, dass dieser Vorschlag, sofern er angenommen wird, langfristig zu einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen für über eine Million Arbeitnehmer in der EU und zur Vermeidung berufsbedingter Gesundheitsprobleme in mehr als 22 000 Fällen führen würde. Die heutige Krankheitsbelastung wird aufgrund von Angaben aus den letzten 40 Jahren geschätzt und umfasst 24 770 Fälle berufsbedingter Erkrankungen. Wenn nichts dagegen unternommen wird, werden in den nächsten Jahren 24 689 neue Krankheitsfälle dazukommen.
- 3.4 Gemäß der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen ist es daher angemessen, eine Aktualisierung der KM-Richtlinie auf Grundlage der vorstehenden Informationen in Erwägung zu ziehen. Die Grundsätze sind die gleichen wie in der KM-Richtlinie und in der vorigen Änderung. Mit der aktuellen Änderung wird die Liste im Anhang der KM-Richtlinie um die fünf oben genannten Verbindungen erweitert.
- 3.5 Die wissenschaftliche Beratung erfolgte für Cadmium, Beryllium und Formaldehyd durch den Wissenschaftlichen Ausschuss für die Grenzwerte berufsbedingter Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen (SCOEL) und für Arsensäure und MOCA durch den Ausschuss für Risikobeurteilung (RAC). Der dreigliedrige Beratende Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ACSH) hat zu allen fünf Stoffen Stellungnahmen abgegeben.
- 3.6 Die Arbeitsplatzgrenzwerte für diese fünf Karzinogene und Mutagene wurden auf Grundlage wissenschaftlicher Daten und mit Blick auf die späteren gesundheitlichen Folgen festgelegt. Auch unterschiedliche wirtschaftliche Auswirkungen wurden berücksichtigt.

4. **Allgemeine Bemerkungen**

- 4.1 Das wichtigste Ziel und der Anwendungsbereich dieser Änderung bestehen darin, die in der KM-Richtlinie enthaltene Liste, die sich derzeit auf Karzinogene und Mutagene beschränkt, zu

¹⁶ [Dritte Änderung der Richtlinie über Karzinogene und Mutagene \(KM-Richtlinie\).](#)

erweitern. Eine mögliche Ausweitung auf Stoffe, die sich schädlich auf die Fortpflanzungsfähigkeit und andere Körperfunktionen auswirken, sollten, wie in der Stellungnahme des EWSA¹⁷ erwähnt, zu einem späteren Zeitpunkt ins Auge gefasst werden.

- 4.2 Diese Stellungnahme wird durch den „Monitoringbericht 2017 über die Fortschritte bei den Nachhaltigkeitszielen in einem europäischen Kontext“¹⁸ von Eurostat gestützt: „2015 wurden in der EU 350 Millionen Tonnen Chemikalien verbraucht. Davon wurden 127 Millionen Tonnen als umweltgefährdend und 221 Millionen Tonnen als potenziell gesundheitsschädlich für Menschen eingestuft. Obwohl der Verbrauch toxischer Chemikalien lang- und kurzfristig gesehen zurückgegangen ist, blieb der Anteil der meisten toxischen Chemikalien an der Gesamtmenge der verbrauchten Chemikalien nahezu unverändert.“ (Der Anteil karzinogener, mutagener und reproduktionstoxischer Stoffe am Gesamtverbrauch chemischer Stoffe in der EU: 2004: 10,7 %, 2015: 10,3 %.)
- 4.3 Frauen sollten in der Strategie der EU gegen arbeitsbedingte Krebserkrankungen stärker berücksichtigt werden.
- 4.3.1 Die Expositionsmuster und die Lage der Tumore können bei Männern und Frauen unterschiedlich sein. Brustkrebs kommt beispielsweise bei Männern sehr selten vor, ist aber die häufigste Krebsart bei Frauen. Eine Reihe arbeitsbedingter Expositionen kann zur Entstehung von Brustkrebs beitragen. Um die für die Entscheidungsfindung notwendigen Daten einzuholen, sollte eine Analyse der Häufigkeit der in erster Linie geschlechtsspezifischen Krebserkrankungen nicht für alle Arbeitnehmer gemeinsam, sondern separat für Frauen und Männer durchgeführt werden.
- 4.3.2 Der EWSA fordert die Kommission auf, bei künftigen Überarbeitungen der Richtlinie die arbeitsbedingte Exposition von Frauen gegenüber karzinogenen Substanzen systematischer zu berücksichtigen. In zahlreichen Tätigkeiten, die vorwiegend von Frauen ausgeübt werden (Gesundheits- und Reinigungsberufe, Friseur usw.), besteht eine Gefährdung durch Karzinogene. In diesem Zusammenhang sollten verbindliche Präventionsmaßnahmen getroffen werden (z. B. Unterdruckkammern für das Personal in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen zur Vorbereitung von Zytostatika zur Injektion).
- 4.4 Mit Blick auf den Binnenmarkt hält der EWSA es für wichtig, dass die Kommission in der KM-Richtlinie ein Verfahren für die Festlegung verbindlicher Arbeitsplatzgrenzwerte definiert. Dabei sollten die Sozialpartner, die Mitgliedstaaten und andere Interessenträger, darunter auch NRO, umfassend konsultiert werden. Nach Ansicht des EWSA erfordern zwei Elemente besondere Aufmerksamkeit: Erstens muss auf die Kohärenz der verbindlichen Arbeitsplatzgrenzwerte im Hinblick auf das von den einzelnen Verbindungen ausgehende Risiko gewährleistet werden, und zweitens müssen diese Grenzwerte auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse einschließlich der Folgemaßnahmen zu den Veränderungen in

¹⁷ [ABl. C 288 vom 31.8.2017, S. 56.](#)

¹⁸ [Eurostat 2017 „Sustainable Development in the European Union – Monitoring report on progress towards the SDGs in an EU context“ \(Nachhaltige Entwicklung in der Europäischen Union – Monitoringbericht über die Fortschritte bei den Nachhaltigkeitszielen in einem europäischen Kontext\), S. 246.](#)

der Häufigkeit der arbeitsbedingten Erkrankungen festgelegt werden. Sie müssen unterschiedlichen Faktoren Rechnung tragen, wie etwa der Machbarkeit und der Möglichkeit zur Messung der Expositionshöhen. Um Arbeitgeber bei der Festlegung von Prioritäten für ihre Präventionsmaßnahmen zu unterstützen, sollten sie sich ausdrücklich auf das mit der Expositionshöhe verbundene Risiko beziehen.

- 4.5 Für die meisten Verbindungen besteht eine lange Latenzzeit zwischen dem ersten Kontakt und dem Ausbruch der Krebserkrankung. Der EWSA hält es für erforderlich, allen gefährdeten Arbeitnehmern im Rahmen der Systeme der sozialen Sicherheit oder der nationalen Gesundheitssysteme eine lebenslange Gesundheitsüberwachung anzubieten und sie dadurch besser zu schützen. Diese Daten können von Eurostat bereitgestellt werden, um dazu beizutragen, die Strategie für eine nachhaltige Entwicklung zu verbessern.
- 4.6 Governance im Bereich der öffentlichen Gesundheit muss ausschließlich auf faktengestützten Vorschriften basieren. Wissenschaftliche Untersuchungen auf der Grundlage hochwertiger und statistisch verwertbarer Daten können dabei die nötigen Nachweise liefern. Diese Forderung wird durch Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung¹⁹ gestützt, in dem es um die Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten²⁰ geht. Gemäß der Richtlinie 2011/24/EU²¹ müssen weitere rechtliche Aspekte ebenfalls berücksichtigt werden.
- 4.7 Der EWSA empfiehlt erneut, die Bemühungen stärker auf wissenschaftliche und statistische Untersuchungen auszurichten. Arbeitsbedingte Krebserkrankungen können vielfältige Gründe haben. Der Erforschung der Folgen und der möglichen Wechselwirkungen einer kombinierten Exposition gegenüber verschiedenen Stoffen sollte eine größere Aufmerksamkeit gewidmet werden, wozu auch mehr Finanzmittel erforderlich sind.
- 4.8 Der EWSA betont, dass eine wesentliche Aufgabe im Bereich des Schutzes von Arbeitnehmern vor krebserregenden, erbgutverändernden und fortpflanzungsgefährdenden Stoffen am Arbeitsplatz in einer stärkeren Kontrolle der Umsetzung und Anwendung der KM-Richtlinie besteht. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die Arbeitsaufsichtsbehörden finanziell und personell ausreichend ausgestattet sind, um ihren Aufgaben nachzukommen, und dass sie den Unternehmen, insbesondere KMU, bei der Einhaltung dieser Bestimmungen behilflich sind. Ferner sollten sie eng mit der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zusammenarbeiten. Die weit verbreitete Nutzung der Internet-Plattform für die webbasierte interaktive Gefährdungsbeurteilung (OiRA) kann zur Risikobewertung in diesem Bereich beitragen.

¹⁹ [ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.](#)

²⁰ [ABl. L 119 vom 4.5.2016, Artikel 9 \(h\)](#) „die Verarbeitung ist für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten [...] auf der Grundlage des Unionsrechts oder des einzelstaatlichen Rechts [...].“

²¹ [ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 45.](#) Siehe auch [ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 70](#), Artikel 2.

5. **Besondere Bemerkungen**

- 5.1 Zusätzlich zur Erfordernis der Vorbeugung und des Schutzes der Gesundheit am Arbeitsplatz sowie der notwendigen Anpassung der Arbeit an den Menschen gemäß den europäischen Rechtsvorschriften weist der EWSA auf die Gefahr hin, dass eine unwirksame Vermeidung der Exposition gegenüber krebserregenden, erbgutverändernden und fortpflanzungsgefährdenden Stoffen negative Auswirkungen auf die Unternehmen (z. B. höhere Kosten und eine geringere Produktivität aufgrund von Fehlzeiten, Kosten für die Entschädigung von Klägern, Verlust an Fachwissen und Wettbewerbsverzerrung) und die Mitgliedstaaten (steigende Kosten für die Sozialversicherungssysteme und Verlust von Steuereinnahmen) nach sich ziehen kann.
- 5.2 Die Behörden in den Mitgliedstaaten sowie die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen im Rahmen des dreigliedrigen Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ACSH) würden es sehr begrüßen, wenn es durch geringere Arbeitsplatzgrenzwerte für diese Stoffe zu mehr Rechtssicherheit und einem erhöhten Schutz kommen würde.

Brüssel, den 19. September 2018

Luca JAHIER

Präsident des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
